



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.02.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Kis, Karin
Leopold, Sophia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verwaltung

Beck, Samira

Öffentliche Tagesordnung

1. Auftragsvergabe Donaustraße - Ermächtigung
Vorlage: BA/1041/2023
2. Kläranlage Vohburg; Auftragsvergabe Elektroinstallation für den Ex-Bereich
Vorlage: BA/1015/2023
3. Brückenprüfungen Hauptprüfung 2023
Vorlage: BA/1022/2023
4. Auftragsvergaben Sanierung "Alte" Schulturnhalle
 - 4.1 Elektroinstallation
Vorlage: BA/1025/2023
 - 4.2 PV-Anlage
Vorlage: BA/1026/2023
 - 4.3 Heizung/Sanitär
Vorlage: BA/1027/2023
 - 4.4 Metallbauarbeiten Fenster
Vorlage: BA/1028/2023
 - 4.5 Dachabdichtungsarbeiten
Vorlage: BA/1029/2023
 - 4.6 Gerüstarbeiten
Vorlage: BA/1030/2023
 - 4.7 Baumeisterarbeiten
Vorlage: BA/1031/2023
 - 4.8 Wärmedämmverbundsystem
Vorlage: BA/1032/2023
5. Bebauungsplan 54 Trübswettergarten - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/1023/2023
6. Neuvergabe der Strom-Konzession
Vorlage: FV/0444/2023
7. Freiwillige Feuerwehr Dünzing; Bestätigung der neugewählten Kommandanten
Vorlage: FV/0446/2023
8. Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt; 30.Änderung, Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze
Vorlage: GL/0459/2023
9. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: FV/0447/2023
10. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: FV/0448/2023
11. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Vorlage der Jahresrechnung 2022
Vorlage: FV/0449/2023
12. Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: FV/0450/2023
13. Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: FV/0451/2023
14. Ulrich-Steinberger'sche-Krankenpflegestiftung; Vorlage der Jahresrechnung 2022
Vorlage: FV/0452/2023

- 15.** Amtsangemessene Alimentation von Beamten
Vorlage: GL/0458/2023
- 16.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 17.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 20 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 36 über die Sitzung vom 17.01.2023 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Auftragsvergabe Donaustraße - Ermächtigung	587
-----------	---------------------------------------------------	------------

Die Donaustraße wird 2023 auf einer Länge von circa 420 Metern ab Frühjahr 2023 saniert. Beschlüsse dazu wurden bereits am 21.07.2022 (Nr. 93), am 22.06.2021 (Nr. 286), am 05.04.2022 (Nr. 416) sowie am 13.12.2023 (Nr. 566) gefasst.

Die Baumaßnahme wurde über eine beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb unter Hinzuziehung eines Pflastersachverständigen ausgeschrieben. Auf den Teilnahmewettbewerb erhielten sechs ausgewählte Bieter die Ausschreibungsunterlagen. Die Submission dazu fand am 14.02.2023 um 10 Uhr digital statt.

Das Ingenieurbüro Renner überprüft und wertet im Anschluss die Angebote aus und unterbreitet einen Vergabevorschlag.

Die Baumaßnahme soll im März beginnen. Um hierfür keine Zeit zu verlieren, muss der Auftrag unverzüglich nach Prüfung vergeben werden. Sobald die Firma feststeht, werden auch die Anwohner in einer Bürgerversammlung über die Details wie Bauabschnitte, Umleitungen etc. informiert.

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag zur Sanierung der Donaustraße an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen um das enge Zeitfenster nicht zu gefährden.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung den Auftrag für die Sanierung der Donaustraße dem wirtschaftlichsten Bieter nach Prüfung der Angebote zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

2.	Kläranlage Vohburg; Auftragsvergabe Elektroinstallation für den Ex-Bereich	588
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------

Auf Grund fehlender Angebote kann der TOP in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden. Bürgermeister Schmid bat die Stadtratsmitglieder den Tagesordnungspunkt um eine Sitzung zu verlegen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

Die Brückenbauwerke im Eigentum der Stadt Vohburg müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Ablauf und Organisation einer Brückenprüfung sind in der DIN 1076 geregelt, mit dem Ziel der Erkennung des Ist-Zustands und einer frühzeitigen Schadenserfassung.

Die Norm DIN 1076 regelt die Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen hinsichtlich ihrer **Standicherheit, Verkehrssicherheit** und **Dauerhaftigkeit**, weiterhin den Einsatz der Brückenprüfer: „Eine sorgfältige Überwachung und Prüfung der Bauwerke durch sachkundige Personen ist unerlässlich. Mit den Prüfungen ist ein sachkundiger Ingenieur zu beauftragen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann.“

Für zwölf Brückenbauwerke hat 2019 eine Hauptprüfung stattgefunden, bei den restlichen bereits 2017. Hauptprüfungen sind im Turnus von sechs Jahren durchzuführen, einfache Prüfungen immer drei Jahre nach einer Hauptprüfung. Die im Jahre 2017 geprüften Brücken müssen dieses Jahr wieder geprüft werden, deshalb wurden von der Verwaltung Angebote von Ingenieurbüros eingeholt. Angefragt wurden fünf Büros, von denen alle ihr Angebot abgaben.

Wirtschaftlichster Bieter für die Hauptprüfungen der Brücken im Eigentum der Stadt Vohburg ist **DEKRA Automobil GmbH** – Fachgebiet Bauwerksprüfung - Niederlassung München zu einem Bruttopreis von **5.831,00€** zuzüglich Kosten für Verkehrssicherung und Hilfsmittel wie Gerüste oder Hebebühne.

StR Schrödl plädierte dafür, dass sich die Verwaltung nach der Brückenprüfung über die „schlechteste“ Brücke ein Sanierungsangebot einholt um die Kosten einigermaßen abschätzen zu können die auf die Stadt zu kommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe der Hauptprüfungen nach DIN 1076 für 13 Brückenbauwerke im Gemeindebereich der Stadt Vohburg an **DEKRA Automobil GmbH** – Fachgebiet Bauwerksprüfung - Niederlassung München zum Bruttopreis von **5.831,00 €**.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

4. Auftragsvergaben Sanierung "Alte" Schulturnhalle

StR J. Steinberger plädierte, auf Grund der neuesten Entwicklungszahlen der Schüler im Landkreis, aber auch in Vohburg, die Sanierung zu überdenken um zu verhindern, dass man in ein paar Jahren eine neue Halle zusätzlich bauen muss. Bei einem Neubau könnte man so bauen, dass ein Aufbau möglich ist, was bei einer Sanierung nicht möglich sei.

StR König sprach von einem fatalen Fehler, wenn man die Turnhalle nur sanieren würde, er sprach sich für eine langfristige Planung aus, da bereits jetzt die Hallen voll belegt seien.

StR Pflügl entgegnete, dass die Hallen nur zur „Prime-Time“ ausgebucht seien und Sportzeiten immer noch möglich wären. Ein Abriss und ein Neubau würden hingegen viel länger dauern und so hätte man über einen längeren Zeitraum ein Problem mit der Belegung, als bei der Sanierung.

StR Rechenauer sprach sich ebenfalls für ein rasches „Durchziehen“ der Maßnahme aus, da die Halle seit langem schon sich in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Elektroarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zwölf Firmen, von denen drei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Büro Kaindl aus Nandlstadt durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 131.182,18 €. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Elektro Müller aus Münchsmünster mit einer Bruttoangebotssumme von 117.869,02 €. Die nächstbietende Firma ist mit 135.927,92 € um 15% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Elektroarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 117.869,02 € an die Elektro Müller aus Münchsmünster zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Elektroarbeiten für die Sanierung der Alten Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 117.869,02 € an die Elektro Müller aus Münchsmünster zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die PV Anlage beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zehn Firmen, von denen zwei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Büro Kaindl aus Nandlstadt durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 85.882,30 €. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Elektro Jäckel aus Rudelzhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 109.383,34 €. Die nächstbietende Firma ist mit 118.018,52 € um 8% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der PV Anlage für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 109.383,34 € an die Firma Elektro Jäckel aus Rudelzhausen zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der PV Anlage für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **109.383,34 €** an die Firma **Elektro Jäckel** aus **Rudelzhausen** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Heizung-/Sanitärarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zehn Firmen, von denen vier Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Planungsbüro HTK Ingenieurbüro Keller durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 136.653,95 €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 27.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Gebrüder Peters aus Ingolstadt mit einer Bruttoangebotssumme von 165.048,36 €. Die nächstbietende Firma ist mit 205.142,45 € um 19% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Heizung-/Sanitärarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 165.048,36 € an die Firma Gebrüder Peters aus Ingolstadt zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Heizung-/Sanitärarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **165.048,36 €** an die Firma **Gebrüder Peters** aus **Ingolstadt** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Metallbauarbeiten – Fenster beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zehn Firmen, von denen drei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 275.273,78- €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 28.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Weingartner aus Reichertshofen mit einer Bruttoangebotssumme von 202.899,76 €. Die nächstbietende Firma ist mit 219.936,99 € um 8% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Metallbauarbeiten - Fenster für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 202.899,76 € an die Firma Weingartner aus Reichertshofen zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Metallbauarbeiten - Fenster für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **202.899,76 €** an die Firma **Weingartner** aus **Reichertshofen** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

4.5 Dachabdichtungsarbeiten 594

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Dachabdichtungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zehn Firmen, von denen drei Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 363.574,75 €. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Gaimersheimer Bauabdichtung mit einer Bruttoangebotssumme von 479.714,88 €. Die nächstbietende Firma ist mit 665.242,64 € um 39% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Dachabdichtungsarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 479.714,88 € an die Firma Gaimersheimer Bauabdichtung aus Gaimersheim zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Dachabdichtungsarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 479.714,88 € an die Firma **Gaimersheimer Bauabdichtung** aus **Gaimersheim** vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

4.6 Gerüstarbeiten 595

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Gerüstarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden neun Firmen, von denen fünf Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 35.339,- €. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Gerüstbau Kett aus Böhmfeld mit einer Bruttoangebotssumme von 29.384,13 €. Die nächstbietende Firma ist mit 36.128,40 € um 23% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Gerüstarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 29.384,13€ an die Firma Gerüstbau Kett aus Böhmfeld zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Gerüstarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **29.384,13 €** an die Firma **Gerüstbau Kett** aus **Böhmfeld** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

4.7 Baumeisterarbeiten

596

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Baumeisterarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden fünfzehn Firmen, von denen fünf Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 57.976,80,- €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 28.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Teubl aus Herrngiersdorf mit einer Bruttoangebotssumme von 83.408,11 €. Die nächstbietende Firma ist mit 103.202,75 € um 24% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Baumeisterarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 83.408,11 € an die Firma Teubl aus Herrngiersdorf zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Baumeisterarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **83.408,11 €** an die Firma **Teubl** aus **Herrngiersdorf** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

4.8 Wärmedämmverbundsystem

597

Für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle in Vohburg wurden die Wärmedämmverbundsystemarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Angefragt wurden zehn Firmen, von denen vier Firmen ihr Angebot abgaben.

Die fachliche, technische, wirtschaftliche und rechnerische Prüfung der Angebote wurde vom Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 274.354,- €. Die Zugschlags- und Bindefrist endet am 28.02.2023.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Leitinger aus Ingolstadt mit einer Bruttoangebotssumme von 165.429,10 €. Die nächstbietende Firma ist mit 189.577,59 € um 15% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag der Wärmedämmverbundsystemarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von 165.429,10 € an die Firma Leitinger aus Ingolstadt zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Wärmedämmverbundsystemarbeiten für die Sanierung der „Alten“ Schulturnhalle zum Bruttoangebotspreis von **165.429,10 €** an die Firma **Leitinger** aus **In-
golstadt** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 5

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Ludsteck, StR Dr. Schäringer, StR König, StR J. Steinberger, StR Kolbe

5.	Bebauungsplan 54 Trübswettergarten - Abwägungs- und Satzungsbe- schluss	598
-----------	------------------------------------------------------------------------------------	------------

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Menning - Trübswettergarten" (Nr. 54) und 13. Änderung des Flächenutzungsplanes im Parallelverfahren

Regelverfahren

Behandlung der eingegangenen Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB

und der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.12.2022 bis 16.01.2023 (Bebauungsplan)

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Insgesamt 26 Träger beteiligt

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen – keine Rückmeldung
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt/Pfaffenhofen – 12.01.2023
- 3 Amt für ländliche Entwicklung - keine Rückmeldung
- 4 Bayerischer Bauernverband – keine Rückmeldung
- 5 Bayernwerk Netz GmbH – 22.12.2022
- 6 bayernets GmbH – 13.12.2023
- 7 Regierung von Oberbayern/Bergrecht – keine Rückmeldung
- 8 Biburger Gruppe – keine Rückmeldung
- 9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – keine Rückmeldung
- 10 Deutsche Telekom Technik GmbH – 04.01.2023
- 11 Gemeinde Ernsgaden - 13.12.2022
- 12 Gemeinde Großmehring – keine Rückmeldung
- 13 Gemeinde Münchsmünster – keine Rückmeldung
- 14 Gemeinde Oberdolling – keine Rückmeldung
- 15 Gemeinde Pförring – keine Rückmeldung

- 16 Stadt Geisenfeld – 13.12.2022
- 17 Regierung von Oberbayern/Gewerbeaufsichtsamt – 13.12.2022
- 18 Handwerkskammer für München und Oberbayern – keine Rückmeldung
- 19 IHK für München und Oberbayern – 03.01.2023
- 20 Planungsverband Region Ingolstadt – 20.12.2022
- 21 Regierung von Oberbayern -14.12.2022
- 22 Staatliches Bauamt Ingolstadt -14.12.2022
- 23 Landratsamt Pfaffenhofen
 - a. Bauleitplanung – 09.01.2023
 - b. Untere Denkmalschutzbehörde – 27.12.2022
 - c. Immissionsschutztechnik – 05.01.2023
 - d. Tiefbau – 15.12.2022 – keine Äußerung
 - e. Verkehrswesen – 30.12.2022
 - f. Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege – 20.12.2022
 - g. Wasserrecht – 03.01.2023
 - h. AWP Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen – 19.12.2022 – keine Äußerung
 - i. Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht – 11.01.2023 – keine Äußerung
 - j. Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz – 21.12.2022
 - k. Kommunale Angelegenheiten – 15.12.2022
- 24 Stadtwerke Ingolstadt – 05.01.2023
- 25 Vodafone Kabel Deutschland – keine Rückmeldung
- 26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt – 10.01.2023

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt/Pfaffenhofen

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Laut den Planunterlagen sind Bepflanzungen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen des Plangebiets angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Bereich Forsten:

Von dem geplanten Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BaxWaldG) betroffen. Im Süden des Planungsgebietes befindet sich Wald nach Art. 2 BaxWaldG. Diese Fläche wird in den Unterlagen als öffentliche Grünfläche dargestellt. Die korrekte Darstellung als Wald ist für diesen Bereich zu übernehmen. Weiter sieht die Planung eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in diesem Bereich bzw. direkt angrenzend daran vor.

Bei den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FoVG) eingehalten werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Wald empfehlen wir auch bei Anpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen die Verwendung forstlicher Sortimente.

Weiterhin geben wir folgenden Hinweis:

Die Bebauung mit Wohnhäusern soll gemäß den Planunterlagen bis auf teils weniger Meter an den Wald heranreichen. Die Bäume können auf diesem Standort eine Höhe von ca. 25m erreichen.

Der Wald liegt zur geplanten Bebauung teils in Hauptwindrichtung vorgelagert.

Wir weisen darauf hin, dass unabhängig von Sturm- bzw. Extremwetterereignissen jederzeit Bäume unvermittelt umstürzen oder Äste / Kronenteile herabfallen können. Das Risiko für Schäden kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Gebäude dienen dem dauerhaften Aufenthalt von Personen auch bei schlechter Witterung und Extremwetterereignissen. Grundsätzlich empfehlen wir einen Abstand der

Bebauung zum Wald von mindestens einer Baumlänge (hier 25m). Wir empfehlen daher zu prüfen, ob Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines (Personen-)Schadens bestehen.

Beschluss mit 21:0:

Die Rückmeldung bezieht sich nochmals auf die 1. Auslegung; die Anmerkungen des Amtes wurden bereits in der ersten Auslegung berücksichtigt und eingearbeitet und können nun als abgestimmt betrachtet werden.

5. bayernets GmbH

Im Geltungsbereich Ihres o.g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 1500 der Gemarkung Oberwöhr) - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss mit 21:0:

zur Kenntnis genommen

6. Bayernwerk Netz GmbH

Gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 09.12.2021, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss mit 21:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bayernwerk Netz GmbH wird im laufenden Verfahren weiter beteiligt.

10. Deutsche Telekomtechnik GmbH

unsere Stellungnahme vom 08.06.2022 gilt unverändert weiter.

Um unsere Termine und Systeme zu pflegen und eine Planung und Berechnung der Wirtschaftlichkeit für Ihr Neubaugebiet und folglich auch die richtige Produktauswahl für unsere Kunden sicherzustellen, bitten wir Sie die beigefügte Anlage "Eckdaten zum Neubaugebiet", auch wenn noch nicht alle Daten bekannt sind, baldmöglichst an uns zurück zu senden bzw. an den Vorhabensträger weiterzuleiten.

Beschluss mit 21:0:

wird im Laufe der Erschließung berücksichtigt

11. Gemeinde Ernsgaden

Die Gemeinde Ernsgaden nimmt das Vorhaben der Stadt Vohburg zur Kenntnis. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Trübswetter Garten" in Vohburg (OT Menning) mit der 2. Änderung des Bebauungsplans werden keine Einwände erhoben.

Beschluss mit 21:0:

zur Kenntnis genommen

16. Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld nimmt das Vorhaben der Stadt Vohburg zur Kenntnis. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Trübswetter Garten" in Vohburg (OT Menning) mit der 2.Änderung des Bebauungsplans werden keine Einwände erhoben.

Beschluss mit 21:0:

zur Kenntnis genommen

17. Regierung von Oberbayern/Gewerbeaufsichtsamt

Die von der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - vorzunehmenden öffentlichen Belange werden von oben angeführter Änderung nicht berührt. Es bestehen daher keine Einwände.

Beschluss mit 21:0:

zur Kenntnis genommen

19. IHK für München und Oberbayern

zur vorliegenden Planung (Bebauungsplan & Flächennutzungsplan) sind aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft i.S.d.§4 BauNVO (WA) keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Beschluss mit 21:0:

zur Kenntnis genommen

21. Regierung von Oberbayern

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o. g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2021 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Westen des Ortsteils Menning nur dann den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn der Bedarf für die Neuausweisung der Wohnbauflächen entsprechend nachgewiesen werden kann und dies nachvollziehbar in der Begründung dargelegt wird.

Neue Planunterlagen vom 26.10.2022

In der nun vorgelegten Begründung sind Angaben zur Bevölkerungsentwicklung sowie zum konkreten Bedarf enthalten. Des Weiteren sind bebaute Grundstücke sowie unbebaute Baulücken jeweils nach Ortsteilen und Verfügbarkeit aufgeschlüsselt.

Landesplanerische Bewertung und Ergebnis

Aus landesplanerischer Sicht sind die nun in der Begründung dargelegten Angaben grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sollte aus landesplanerischer Sicht von der Stadt Vohburg a. d. Donau

der Einsatz eines Baugebotes gemäß §176 BauGB geprüft werden um perspektivisch die Entstehung von (nicht zur Verfügung stehender) Baulücken zu vermeiden.

Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss mit 21:0:

Der Forderung nach einem Baugebot wird von Seiten der Stadt derzeit bereits umgesetzt (3 Jahre Beginn, 5 Jahre Bezugfertigkeit)

22. Staatliches Bauamt Ingolstadt

von Seiten des staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen das unter dem Betreff angegebene Vorhaben, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Als Hinweis und Auflage ist von Staatlichen Bauamt Ingolstadt mit anzugeben:

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraßeübernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich. (Baubeschränkung !!!)

Beschluss mit 21:0:

Die Ausführungen des staatlichen Bauamtes sind nur als allgemeine Hinweise zu verstehen und werden zur Kenntnis genommen.

23a. Landratsamt Pfaffenhofen - Bauleitplanung

Die Stadt Vohburg möchte aufgrund des steigenden Bedarfs an Wohnbauflächen am westlichen Rand des Ortsteils Menning einen Bebauungsplan mit einer Fläche von ca. 2,1 ha aufstellen. Die Eintragungen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und der Bodendenkmale werden begrüßt. Die Träger öffentlicher Belange werden nun gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wird dazu Folgendes angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Der Baugestaltung kommt aufgrund der städtebaulich prägenden Lage besondere Bedeutung zu. Aufgrund der prägenden Lage am Ortseingang und für das Ortsbild wird die Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbes empfohlen. Es wird in diesem Zusammenhang auch angeregt, die Flurnummer 1005 mit in die Bebauungsplanung einzubeziehen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung vom 06.12.2022 der Stadt Vohburg zur Kenntnis.

Um qualitätvolle Ortsplanung zu erhalten, wird gerade für derartige Erweiterungen ein städtebaulicher Wettbewerb empfohlen.

Die Anregung, die angrenzend auf Flurnummer 1005 z. T. bebaute Parzelle mit in die Planung einzubeziehen, wurde in der Abwägung noch nicht behandelt. Die Behandlung und Abwägung der Anregung dazu ist unbedingt noch durchzuführen.

2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird aus städtebaulich-gestalterischen Gründen aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle hierzu vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Die Senkung der Stützmauerhöhen wird grundsätzlich begrüßt. Stützmauern sollten zur weitgehenden Erhaltung der Geländestruktur z. B. nur in Zufahrtsbereichen zu Stellplätzen, Garagen bzw. Carports zugelassen werden.

3. Im Sinne der Schaffung von Wohnraum für weite Teile der Gesellschaft sowie des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) wird angeregt, auch Geschosswohnungsbau gesichert zu ermöglichen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang wird auf die starke Nachfrage in unserer Region nach Wohnungen für Familien, Paare und Alleinstehende (wie z. B. Auszubildende, Senioren, etc.) und u. a. auf die kommunale Aufgabe hingewiesen, allen Teilen der (gemeindlichen) Bevölkerung ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört neben Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern gerade auch der Geschosswohnungsbau. Die derzeitige Ausweisung von u. a. Mehrfamilienhäusern (MFH) ist dabei zu gering. Die Stellungnahme wird aufgrund der angespannten Wohnraumsituation aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle hierzu vom 21.12.2021 wird verwiesen.

4. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 zur Kenntnis. Die Darstellung der Regelschnitte wird grundsätzlich begrüßt. Sie stellen die „Grenzbereiche“ informativ dar. Es wird jedoch angeregt, Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung zur Rechtssicherheit entsprechend als Festsetzung zu treffen und dabei auch z. B. Geländequerschnitte festzusetzen. Auf die Stellungnahme der Fachstelle hierzu vom 21.12.2021 wird verwiesen.

5. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 zur Ein- und Durchgrünung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Fachstelle zur Breite der Eingrünung und zur Einbindung der Bereiche in ein Rad- und Fußwegegesamt-konzept, um die Naherholungs- und Erlebnisqualität zu steigern, wird aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 21.12.2021 wird – insbesondere wegen der derzeit zu knappen Eingrünung von 5 m Breite – verwiesen. An der Westseite kann eine Eingrünung unter Einhaltung des Mindestabstandes gemäß AGBGB nicht wirkungsvoll umgesetzt

werden und ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Einbindung in die Landschaft entsprechend stark, z. B. mit 10 m Breite, auszubilden.

6. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. §9 BauGB, PlanZV).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 zu den planungsrechtlichen Anforderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Hereinnahme der Bodendenkmale in die Planzeichnung und die Verschiebung von Punkt B 4. Immissionsschutz Abs.1 und 2, Punkt B 4.2 Landwirtschaft in die Hinweise wird begrüßt.

Es wird angeregt, Punkt B. 6.2.1 zum Freiflächengestaltungsplan z. B. in die Hinweise zu verschieben, da hier keine Rechtsgrundlage gemäß Katalog des § 9 BauGB gesehen wird.

Unter Punkt B 5. Nutzung regenerativer Energien sind Satz 1 und Satz 2 nicht vom Festsetzungskatalog gem. § 9 BauGB erfasst. Es wird daher angeregt, diese Inhalte in die Hinweise zu verschieben.

Unter Punkt B 8. werden Festsetzungen zur Behandlung von Niederschlagswasser getroffen. Die gegenständlichen Festsetzungen erscheinen aus Sicht der Fachstelle jedoch noch nicht korrekt und vollständig. Zwar besteht nun ein Entwässerungs(vor)konzept für das Baugebiet, die Festsetzungen hierzu erscheinen vor dem Hintergrund des VGH München, Beschluss v. 13.04.2018 – 9 NE 17.1222 dabei planungsrechtlich wohl noch zu unpräzise sowie u. a. gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 10.01.2023 auch noch nicht ausreichend.

Der Satz „Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert“ ist keine Festsetzung und sollte z. B. in die Hinweise verschoben werden.

Es wird zudem angeregt, zu prüfen, ob z. B. die Festsetzungen („Jede Parzelle erhält ... verbaut“) nicht ggf. direkter (z. B. „sind ...herzustellen“) und damit eindeutiger festzusetzen sind.

Auch wäre zu prüfen, ob der Satz unter Punkt B. 8. Absatz 3 („Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder bleigedeckten Metaldächern darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung und ggf. Vorbehandlung eingeleitet werden“) in dieser Form mit einer Genehmigung überhaupt verknüpft werden kann.

Der gesamte Punkt B. 8. sollte dahingehend ggf. geändert bzw. präzisiert werden. Eine Beratung durch einen qualifizierten Anwalt für Verwaltungsrecht wird angeregt.

7. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2021 zur Kenntnis.

Gemäß Kapitel 7. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung entsteht ein Eingriff, welcher außerhalb des Bebauungsplanes auf einer Fläche des gemeindlichen Ökokontos ausgeglichen wird.

Es wird angeregt, auch für den Ausgleich aus dem gemeindlichen Ökokonto der Stadt Vohburg z. B. folgende Festsetzung zu treffen: „Der Ausgleich erfolgt aus dem Ökokonto der Stadt Vohburg. Die Fl. Nr. 1500 der Gemarkung Oberwöhr mit einer Ausgleichsleistung von 10.455 m² wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB diesem Bebauungsplan zugeordnet.“

8. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.12.2022 zum Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung zum Klimawandel unter Punkt 4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung wird begrüßt. Die weiteren Anregungen wurden im Umweltbericht bisher nicht berücksichtigt.

Der Umweltbericht weist aus Sicht der Fachstelle daher Mängel auf, so dass die Gefahr besteht, dass der noch unvollständige Umweltbericht einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellt. Daher wird die Stellungnahme der Fachstelle vom 21.12.2021 hierzu aufrechterhalten.

9. Grabungskosten einer wissenschaftlichen Bodendenkmalerkundung sind im Rahmen einer Bebauungsplangesamtentwicklung als Teil der Erschließung umlagefähig (vgl. § 128 BauGB).

Erläuterung:

Durch die Darstellung der Bodendenkmale wird deutlich, dass mit einer Ergrabung zu rechnen ist. Um die Realisierung der Bauvorhaben für den Einzelnen zu erleichtern und die Kosten zu senken wird angeregt, im Rahmen der Erschließung des Baugebietes das Bodendenkmal wissenschaftlich garantiert ergraben zu lassen. Dadurch können die anfallenden Grabungskosten auf die Grundstückseigentümer gerecht umgelegt werden.

Beschluss mit 21:0:

- 1.) Die Flurnr. 1005 ist derzeit schon bebaut und befindet sich nicht im Besitz der Stadt Vohburg und wird daher nicht in den Umfang der Planung einbezogen.
2. + 3.) wird auf die Abwägung aus der ersten Auslegung verwiesen
- 4.) Die Anregung wird aufgenommen, die Schnitte jedoch mit informativem Charakter im Bebauungsplan belassen.
- 5.) Eine Ausdehnung des Grünstreifens ist aufgrund des angrenzenden Hanges und der notwendigen Tiefe der Parzellen nicht durchführbar und wird daher in der bisherigen Breite belassen.
- 6.) Der Freiflächengestaltungsplan wurde von der UNB gefordert und wird daher in den Festsetzungen belassen. B5 Satz 1 und 2 werden aus den Festsetzungen gestrichen. Der Hinweis zur Entwässerung im Trennsystem wird in die Hinweise verschoben. Die Festsetzungen bzgl. der Metalldächer wird geändert, sodass keine Einleitung von Niederschlagswasser aus unbeschichteten Metalldächern möglich ist. Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich mit dem WWA nochmals abgestimmt und kann in angedachter Form weiterverfolgt werden. Die Formulierungen hierzu bleiben erhalten.
- 7.) Die vorgeschlagene Formulierung wird in die Begründung mitaufgenommen.
- 8.) Der Umweltbericht wird um die Punkte "Schutzgut Fläche" und "Ziele" ergänzt
- 9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sollen jedoch nur die öffentlichen Flächen im Zuge der Erschließung im Vorfeld untersucht werden, dies wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.

23b. Landratsamt Pfaffenhofen - Denkmalrecht

die Planung betrifft Bereiche mit kartierten Bodendenkmälern / Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Beschluss mit 21:0:

das BLfD wurde beteiligt, es liegen keine Einwendungen mehr vor.

23c. Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zur 1. Beteiligung wird hingewiesen. Folgender Sachverhalt ist bekannt:

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurnummern 337, 340 und 1004, Gemarkung Menning.

Im Rahmen der städtebaulichen geordneten Weiterentwicklung des Ortsteiles Menning ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Im derzeitigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Belange des Immissionsschutzes eingegangen. Angrenzend zum geplanten Gebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Sowohl in der Begründung als auch im Textteil der Planzeichnung wird auf die landwirtschaftlichen Immissionen hingewiesen.

Südlich in ca. 160m Entfernung befindet sich die Bundesstraße B16a.

Zur Einschätzung der Verkehrslärmimmissionen am Plangebiet wurden schalltechnische Untersuchungen vom IBN Bauphysik GmbH & Co. KG erstellt. Bei der Berichtsnummer 5383.a1 vom 19.05.2021 handelt es sich um eine Machtbarkeitsstudie.

Die schalltechnische Untersuchung mit der Berichtsnummer 5383.b1 vom 21.10.2021 liegt vor.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass in Teilbereichen des Plangebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Nachtzeit überschritten werden. Daher sind Maßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte notwendig.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden komplett eingehalten.

Sowohl in der Begründung als auch im Textteil der Planzeichnung wird auf die Immissionen aus dem Straßenverkehr eingegangen und es werden Maßnahmen wie Außenlärmpegelbereiche und ggf. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen festgesetzt.

Das Gutachten bzw. die Festsetzungen zu dem Gutachten unterscheiden an dieser Stelle nicht, ob an der jeweiligen Parzelle die Orientierungswerte eingehalten oder überschritten werden. Besonders die Machtbarkeitsstudie stellt dar, dass es nur in Teilbereichen des Plangebiets zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. Es wird empfohlen, dass die betroffenen Parzellen in der Planzeichnung farblich gekennzeichnet werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine erheblichen Bedenken gegenüber dem o.g. Bebauungsplan. Es sollte der o.g. Vorschlag eingearbeitet werden.

Der o.g. Vorschlag aus der 1. Beteiligung zur farblichen Kennzeichnung der Parzellen wurde übernommen. Weiter immissionsschutzfachliche Änderungen sind nicht bekannt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber dem o.g. BP.

Beschluss mit 21:0:

zur Kenntnis genommen

23d. Landratsamt Pfaffenhofen - Tiefbau

von Seiten des Kreiseigenen Tiefbaus des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm wird keine Stellungnahme abgegeben, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

Beschluss mit 21:0:

wird zur Kenntnis genommen.

23e. Landratsamt Pfaffenhofen – Verkehr, ÖPNV

von Seiten des Kreiseigenen Tiefbaus des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wird keine Stellungnahme abgegeben, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

Beschluss mit 21:0:

wird zur Kenntnis genommen.

23f. Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis zur Ausgleichsfläche - Maßnahmen für gefährdete Wiesenbrüter im Unteren Ried:

Der Maßnahmenplan auf der Ausgleichsfläche (Flurnr. 1500 Gemarkung Oberwöhr) erfolgte in enger Abstimmung mit der UNB.

Im unteren Ried wurde bislang eine Reihe von stark bedrohten Wiesenbrüter-Arten festgestellt, darunter Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Wiesenpieper und Grauammer. Obwohl der Lebensraum grundsätzlich noch Eignung aufweist und der betreffende Bereich störungsarm ist, konnte in den vergangenen Jahren kein Bruterfolg festgestellt werden. Ohne gezielte, zeitnah durchgeführte Aufwertungsmaßnahmen, wie sie hier auf der Ausgleichsfläche geplant sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Bruttradition des Brachvogels im Unteren Ried erlischt. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, den geplanten Bodenabtrag und die Entstehung einer wechselfeuchten Seige nicht erst spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen umzusetzen, sondern schon in den nächsten Wochen.

Die UNB bietet dabei weiterhin an, die ökologische Baubegleitung für die Erstellung der Seige zu übernehmen. Durch die Umsetzung der Maßnahme würde den oben genannten aber auch weiteren Arten die Möglichkeit geboten werden, im Unteren Ried erfolgreich zu brüten, beziehungsweise sich wieder im Kernbereich des Wiesenbrütergebietes anzusiedeln.

Folgendes wird angeregt:

Es wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um die in 5.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zu kontrollieren.

Beschluss mit 21:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit der UNB umgesetzt.

23g. Landratsamt Pfaffenhofen – Wasserrecht

aus Sicht des Sachgebietes Wasserrecht nehmen wir zu den Planungen wie folgt Stellung:

13. Änderung des Flächennutzungsplans:

Die mit Stellungnahme vom 10.01.2022 geforderte Ergänzung - Darstellung des Risikogebietes - wurde nicht gemacht. Im Flächennutzungsplan ist nach wie vor nur das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Hinweis: Sowohl ein 100 jährliches Hochwasser und insbesondere auch ein HQ extrem erreichen das im Planungsgebiet befindliche Grundstück Flurnummer 1004, die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 16 sind dahingehend nicht korrekt bzw. unvollständig.

Bebauungsplan Nummer 54 "Trübswettergarten Menning":

Entsprechend dem Flächennutzungsplan fand auch im Bebauungsplan die Ergänzung nicht statt. Der Hinweis zum Flächennutzungsplan trifft auch für den Umweltbericht des Bebauungsplanes zu.

Ausgleichsfläche:

Auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 10.01.2022 wird hingewiesen.

Beschluss mit 21:0:

- auch die Flächen für HQ 100 und HQ extrem wurden in die Planungen übernommen
- die Aussage im Umweltbericht wurde bereits für die 2. Auslegung konkretisiert, der durch Bebauung überformte Bereich des Planungsgebietes ist aufgrund der Höhenlage weder von HQ100 noch HQ extrem oder dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

23h. AWP Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen

am 13.12. 2022 wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 54 "Trübswettergarten" der Stadt Vohburg dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Durch die Bepflanzung in der Mitte des Wendehammers ist dieser für die Müllfahrzeuge nicht ausreichend, da diese Fläche überfahren werden muss.

Gemäß vorliegendem Plan müssen die Abfallbehälter der Parzellen 4,5,6,7,8,9,10,11,12,13 und 14 bei dem Einmündungsbereich in die Sackgasse bereitgestellt werden. Eine entsprechend dimensionierte Fläche ist zu kennzeichnen. Die Abfallbehälter der anderen Parzellen sind an den Erschließungsstraßen bereitzustellen.

Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden, wenn die Bepflanzung entfällt. Falls dies der Fall ist, können die Abfallbehälter der o. g. Parzellen auch an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden.

Beschluss mit 21:0:

Der Baum in der Mitte des Wendehammers wird nach Prüfung und Abstimmung mit den Fachbehörden entfernt und damit eine reibungslose Abfallentsorgung für sämtliche Parzellen sichergestellt.

23i. Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht

zu unserer Stellungnahme vom 11.01.2022 haben sich keine weiteren bodenschutzrechtlichen Änderungen ergeben.

Dieser Hinweis ist in der Begründung unter Nr. 10.7. Altlasten bereits enthalten und sollte ergänzt werden:

Sollten im weiteren Verfahren oder im Zuge von Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Beschluss mit 21:0:

Der Hinweis wird aufgenommen und in der Begründung ergänzt.

23j. Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz, Energie, Klimaschutz

aus Sicht der Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Beschluss mit 21:0:

wird zur Kenntnis genommen

23k. Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz,

zu o.a. Bebauungsplan Nr. 54 "Trübswetter-Garten" in Menning wird wie folgt Stellung genommen:
Gemeindeaufsicht / Finanzaufsicht / Erschließungsbeitragsrecht:
keine Bedenken und Anregungen

Beschluss mit 21:0:

wird zur Kenntnis genommen

26. Wasserwirtschaftsamt

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Wasserversorgung

Durch den Bebauungsplan werden keine Wasserschutzgebiete und ermittelte Grundwassereinzugsgebiete von Trinkwasserbrunnen berührt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist angegeben, dass die

Wasserversorgung durch die Stadt Vohburg erfolgt. Laut unserem Kenntnisstand erfolgt die öffentliche Wasserversorgung jedoch durch den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt - Ost. Wir weisen darauf hin, dass für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen laut unseren Kenntnissen derzeit keine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung vorliegt. Wir haben zum Antrag des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung vom 07.12.2020 mit gutachterlicher Stellungnahme vom 20.07.2021 Stellung genommen und einer beschränkten Erlaubnis bis 31.12.2022 zugestimmt. Ein Bescheid liegt uns hierfür bislang jedoch nicht vor. Ein Fachbüro wurde vom Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost bereits mit der Erstellung von Antragsunterlagen für eine Bewilligung beauftragt. Die öffentliche Wasserversorgung ist aus unserer Sicht derzeit zwar quantitativ, jedoch rechtlich nicht gesichert.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Wir hatten bereits in unserer letzten Stellungnahme (Az. 3-4622-PAF-23331/2021) auf den Müllplatz aus den 70er Jahren auf Fl. Nr. 1115 hingewiesen (Umfang und Ausdehnung sind nicht bekannt) und empfohlen diesen mit einem entsprechenden Symbol in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Dies ist allerdings nicht erfolgt. Unsere Empfehlung besteht weiterhin.

3. Abwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers gab es bereits Abstimmungen zwischen dem Ingenieurbüro Ferstl und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Frau Ickes bzw. Frau Becker). Hierbei soll gem. Planzeichnung unter Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (siehe Nr. 8) das anfallende Niederschlagswasser der Parzellen über eine Kombizisterne rückgehalten und gepuffert in den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen soll gemäß den ursprünglichen Überlegungen des Ing. Büros ebenso im oben genannten Regenwasserkanal gesammelt und über die anliegende Böschung im Waldbereich versickert werden (siehe hierzu auch Planzeichnung unter Hinweise Nr. 4)).

Im April wurde die Entwässerung zudem telefonisch zwischen dem Ing, Büro Ferstl und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts wurde damals vorgeschlagen, dass entlang der Straßen ein Mulden-Rigolen-System errichtet werden soll, um den anfallenden gesammelten Niederschlagswasserabfluss, der im weiteren Verlauf des Regenwasserkanals in den Hang (Fl.Nr. 340, 1115) entwässern soll, möglichst gering zu halten. Ob dies weiterhin geplant ist entzieht sich unserer Kenntnis. Eine Beschreibung ist daher nachzureichen wie die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen soll (Entwässerungskonzept). Eine alleinige Planzeichnung, wie bisher vorgelegt, ist hierfür nicht ausreichend. Eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes an das noch zu konkretisierende Entwässerungskonzept ist zudem erforderlich.

Außerdem wurde bereits abgestimmt, dass eine Absetzanlage vor der Einleitung des Niederschlagswassers in den Hang erforderlich ist.

Die Standsicherheit des o.g. Hanges muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben, eine Versickerung darf daher erst am Hangfuß in einem dementsprechend dimensionierten Becken bzw. auf einer definierten Fläche stattfinden, die die Anforderungen an eine Versickerung gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) erfüllen muss. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen ist, dass vor der geplanten Einleitung das Wasserrechtsverfahren abgeschlossen werden kann. Für das anstehende Wasserrechtsverfahren ist hierfür eine Berechnung nach DWA-A 138, in der jeweils aktuellen Version, erforderlich. Der Hang ist wie beschrieben mit Pflaster, Schroppen und bewachsenem Oberboden zu sichern, um Erosionen vorzubeugen.

4. Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen derzeit Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54. Von Seiten der Gemeinde kann diesen Bedenken abgeholfen werden, wenn:

- die Wasserversorgung auch rechtlich gesichert ist. Hierfür ist eine zeitnahe Einreichung von Antragsunterlagen beim Landratsamt Eichstätt erforderlich, um das Verfahren für eine langfristige Bewilligung in die Wege zu leiten.

- das Entwässerungskonzept nochmals konkretisiert wird (mittels Beschreibung wie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen soll). Ebenso ist der Bebauungsplan dementsprechend anzupassen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss mit 21:0:

- das Verfahren zur Sicherung der Wasserversorgung über den Wasserzweckverband Ingolstadt-Ost läuft seit 2020; hierzu wird vom WZV eine Verlängerung der befristeten Erlaubnis bis Ende 2023 beantragt, um eine Rechtssicherheit während des Verfahrens zu erhalten.

- der Müllplatz wurde in den Unterlagen der 2. Auslegung bereits ergänzt, daher ist dieser Hinweis hinfällig.

- ein erneuter Besprechungstermin konnte die Bedenken des WWA beseitigen und eine Lösung wie bisher angestrebt kann weiterverfolgt werden. Das WWA erhält durch das IB Ferstl eine konkrete Beschreibung der Maßnahme; im Zuge des Wasserrechtsverfahrens wird die genaue Ausführung konkretisiert. Das WWA signalisierte Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Konzept. Daher ist keine Anpassung des Bebauungsplanes notwendig.

StR Dr. Schäringer fragte nach, ob die Zahlen der freien Bauplätze, die der Regierung von Oberbayern übermittelt wurden den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden könnten. Bürgermeister Schmid sagte eine Übersendung der Zahlen zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis, stimmt diesen zu und beschließt die Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

Der bisherige Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie („Konzessionsvertrag Strom“) mit der Bayernwerk Netz GmbH endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren zum 31.12.2023.

Die Stadt Vohburg hat am 29.12.2021 das Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages fristgerecht im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Es wurde mit einer Frist von drei Monaten um Interessensbekundungen gebeten. Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich mit Schreiben vom 17.03.2022 wieder auf die Konzession beworben. Eine weitere Interessensbekundung ging nicht ein. Somit ist die Bayernwerk Netz GmbH der einzige Bewerber.

Mit E-Mail vom 14.10.2022 wurde das neue Konzessionsvertragsangebot übersandt. Das Angebot entspricht dem zwischen dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag und dem Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. vereinbarten und vom Bayerischen Innenministerium 2015 genehmigten Musterkonzessionsvertrag. Die Vertragslaufzeit beträgt wieder 10 Jahre. Es wurde ein vorzeitiges Kündigungsrecht nach 5 Jahren eingeräumt, um die Option einer Rekommunalisierung möglich zu machen. Die Höhe der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabattes bleibt gleich. Sie entsprechen den Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung. Die Stadt erhält jährlich etwa 190.000,00 € als Konzessionsabgabe.

Das Ende der Vertragslaufzeit muss wieder zwei Jahre zuvor, also spätestens im Dezember 2031, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Neuvergabe wurde bereits in der Sitzung vom 15.11.2022 behandelt und verschoben, um erst Informationen zur Rekommunalisierung des Stromnetzes einzuholen. Prof. Dr. Brautsch vom Institut für Energietechnik stand dazu in der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 17.01.2023 für Fragen zur Verfügung.

Beschluss:

Mit der Bayernwerk Netz GmbH wird ab dem 01.01.2024 ein Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre und endet im August 2034. Eine vorzeitige Kündigung nach 5 Jahren ist möglich.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

7. Freiwillige Feuerwehr Dünzing; Bestätigung der neugewählten Kommandanten

Die Amtszeit des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dünzing endete zum 31.12.2022. Wegen Termenschwierigkeiten wurde die Wahl der neuen Kommandanten erst am 03.02.2023 durchgeführt. Die Wahl muss gemäß Art. 8 des BayFWG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden, wenn sie nicht rechtzeitig davor durchgeführt werden kann.

Zur Dienstversammlung wurden am 19.01.2023 insgesamt 35 aktive Feuerwehrdienstleistende zwischen dem 16. und dem 65. Lebensjahr von der Stadt Vohburg schriftlich eingeladen. In der Dienstversammlung wurde der bisherige 1. Kommandant Herr Claus Bachmeier als Kandidat für den 1. Kommandanten vorgeschlagen. Die anwesenden 22 aktiven Feuerwehrleute wählten Herr Claus Bachmeier einstimmig zum 1. Kommandanten. Nachdem sich der bisherige 2. Kommandant Herr Stefan Bäumlner nicht mehr zur Wahl stellte wurde Herr Tobias Lang als Kandidat für den 2. Kommandanten vorgeschlagen. Die anwesenden 22 Feuerwehrdienstleistenden wählten auch ihn einstimmig zum 2. Kommandanten.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) kann Feuerwehrkommandant nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr aktiven Dienst geleistet, die vorgeschriebenen Lehrgänge (Gruppenführer- und Leiterlehrgang) mit Erfolg besucht hat, fachlich und gesundheitlich geeignet ist und keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen. Die erforderlichen Lehrgänge können dabei auch innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.

Nachdem die beiden vorgeschlagenen Bewerber die Voraussetzungen erfüllen und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde, können die Bestätigungen ausgesprochen werden. Die Bestätigung an Herrn Tobias Lang erfolgt bis zum erfolgreichen Besuch der Lehrgänge auf Widerruf.

Das Benehmen des Kreisbrandrates Herrn Nitschke wurde mit Schreiben vom 08.02.2023 erteilt.

Beschluss:

Herr Claus Bachmeier, Dorfstraße 7, 85088 Vohburg, wird als 1. Kommandant und Herr Tobias Lang, Dorfstraße 30, 85088 Vohburg als 2. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dünzing bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens und endet nach 6 Jahren. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen liegen vor.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

8. Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt; 30.Änderung, Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze	601
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Mit Schreiben vom 06.12.2022 (Schreiben liegt den Stadtratsmitgliedern vor) informierte der Planungsverband der Region Ingolstadt (10) die Stadt Vohburg über ein erneutes Beteiligungsverfahren zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt. Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist die Neufassung des Kapitels 5.2 „Bodenschätze“.

Rechtsgrundlage für das erneute Beteiligungsverfahren ist Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. In der städtischen Stellungnahme ist ausschließlich Bezug auf die vorgenommenen Änderungen zu nehmen.

Mit Beschluss vom 14.09.2021 (Beschluss Nr. 317) setzte sich der Stadtrat mit der ursprünglichen Fassung der 30.Änderung bereits auseinander.

Die Verfahrensunterlagen stehen zur Einsichtnahme unter <https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/30-aenderung> -erneutes Beteiligungsverfahren bereit.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung haben sich Änderungen für Vohburg ergeben.

Für das Stadtgebiet sollen nunmehr 4 Neuausweisungen, anstatt vormals 6 Neuausweisungen mit aufgenommen werden. Eine Fläche nordwestlich von Rockolding (Ki54, Retentionsraum) und eine Fläche in der Gem. Oberwöhr (Ki 118) sind in der Neuerung nicht mehr ausgewiesen.

Durch die Hochwasserproblematik im Stadtgebiet von Vohburg hat sich der Stadtrat schon seit langem kritisch mit der Schaffung von weiteren Wasserflächen und dem Flächenverbrauch insgesamt auseinandergesetzt. Gleichwohl ist der Stadt Vohburg bewusst den stetig wachsenden Bedarf nach Kies und Sand für die Bautätigkeit in der Region 10. Das ständige ausweisen von Abbauflächen für den Nassabbau verändert jedoch die Kulturlandschaft in unserer Heimat für die ortsansässige Bevölkerung nachhaltig.

Auf Grund dieses Spannungsverhältnisses hat sich die Stadt Vohburg auch bereit erklärt vor zwei Jahren ein Grundstück für einen geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Abbau zu verkaufen und im vergangenen Jahr konstruktiv bei einem Abbauvorhaben im Gemeindegebiet von Ernsgaden mitgearbeitet.

Weitere Wasserflächen sollen, wie bereits im Beschluss vom 14.09.2021 aufgeführt, nicht mehr im Stadtgebiet entstehen.

Begrüßenswert ist in der Neufassung, dass die verlegten Leitungen in einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen und bereits zwei Flächen nicht mehr ausgewiesen werden sollen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Fortschreibung der 30. Änderung des Regionalplans wird, auf Grund der weiterhin massiven Ausweisung von neuen Nasskiesabbauflächen im Stadtgebiet von Vohburg verweigert.

Die Stadt Vohburg sieht folgende Gründe die gegen eine weitere Ausweisung stehen:

1. Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte
2. Hochwasserschutz, Vohburg ist „umzingelt“ von Wasserflächen
3. Zunahme des LKW Verkehr in der schon stark belasteten Region
4. Entstehen weiterer dauerhafter Wasserflächen in Vohburg

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

9. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2021 602

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2021 dem Stadtrat am 28.06.2022 Nr. 463 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 07.11.2022 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	101.975,57 €	335.460,14 €	437.435,71 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	101.975,57 €	335.460,14 €	437.435,71 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	83.949,45 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	241.055,86 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	251.510,69 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2021 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgabereist in Höhe von 241.055,86 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2022 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

10. Heilig-Geist-Spitalstiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2021 603

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2021 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2021 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Ohne 1.Bgm. Schmid, persönlich beteiligt

Die Jahresrechnung schließt im Haushaltsjahr 2022 mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben von insgesamt 465.737,85 € ab, wobei 104.276,90 € auf den Verwaltungshaushalt und 361.460,95 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

1. Verwaltungshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Überschuss im Verwaltungshaushalt	77.400 €	70.405,09	- 6.994,91 €

Neben Mehreinnahmen aus Verpachtung und Vermietung in Höhe von 1.776,90 € konnte die Heilig-Geist-Spitalstiftung auch Kosten für den Unterhalt der Grundstücke und Gebäude in Höhe von 2.514,12 € einsparen.

Geringfügige Mehrausgaben von 74,97 € entstanden bei der Gebäudeversicherung für die Flüchtlingsunterkunft Mühlweg 7.

Die Stiftung erstattet der Stadt Vohburg jährlich das Defizit aus dem Betrieb der verschiedenen Obdachlosenunterkünfte. Hierfür ist jährlich ein pauschaler Betrag in Höhe von 10.000,00 € eingeplant. Im letzten Jahr wurde die Erstattung nicht mehr rechtzeitig verbucht, sodass im Jahr 2022 die Abrechnung 2021 zusätzlich verbucht wurde. Der Aufwand ist daher ca. doppelt so hoch und verursacht eine Mehrausgabe von 11.920,83 €. Im Jahr 2021 ergab sich dafür eine Ausgabensparnis.

Der Überschuss im Verwaltungshaushalt vermindert sich dadurch insgesamt um 6.994,91 €.

2. Vermögenshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Grunderwerb	300.000,00 €	0,00 €	- 300.000,00 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	222.600,00 €	291.055,86 €	+ 68.455,86 €
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	0,00 €	361.460,95 €	+ 361.460,95 €

Die Stiftung erwarb im Jahr 2022 keine neuen Grundstücke. Nachdem der Ansatz für den Grunderwerb nicht ausgeschöpft wurde, konnte die Rücklagenentnahme zusätzlich zum Überschuss im Verwaltungshaushalt wieder der Rücklage zugeführt werden.

3. Rücklagen, Gesamtvermögen, Schulden

Die Zuführung zur Rücklage überstieg die Rücklagenentnahme zu Beginn des Jahres, sodass sich eine Netto-Zuführung in Höhe von 70.405,09 € ergab. Der Rücklagenstand erhöht sich daher zum 31.12.2022 auf 911.460,95 €. Der Bestand an landwirtschaftlichen Grundstücken blieb unverändert.

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2022 teilt sich wie folgt auf:

Rücklagemittel		911.460,95 €
Grundstück Mühlweg 7	0,1213 ha	231.000,00 €
Gebäude Mühlweg 7		766.600,00 €

Landw. genutzte Grundstücke/Wald	23,8726 ha	1.810.628,50 €
Erbbaugrundstücke	0,2163 ha	4,00 €
Gesamtvermögen	24,2102 ha	3.719.693,45 €

Schulden sind zum Jahresende 2022 nicht vorhanden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2022 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Sie wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Die überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 430.5400 Bewirtschaftung (Versicherung) über 74,97 € und bei Haushaltsstelle 430.7000 Zuschuss Obdachlosenunterbringung über 11.920,83 € waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

12. Ulrich-Steinberger´sche-Krankenpfllegestiftung; Feststellung der Jahresrechnung 2021 605

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2021 dem Stadtrat am 28.06.2022 Nr. 464 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 07.11.2022 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	19.060,20 €	15.117,57 €	34.177,77 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	19.060,20 €	15.117,57 €	34.177,77 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	14.762,66 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	15.117,57 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	354,91 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2021 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgaberest in Höhe von 15.117,57 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2022 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

13. Ulrich-Steinberger´sche-Krankenpflegestiftung; Entlastung der Jahresrechnung 2021 606

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2021 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger´schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2021 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

14. Ulrich-Steinberger´sche-Krankenpflegestiftung; Vorlage der Jahresrechnung 2022 607

Die Jahresrechnung schließt im Haushaltsjahr 2022 mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben von insgesamt 48.867,89 € ab, wobei 19.060,20 € auf den Verwaltungshaushalt und 29.807,69 € auf den Vermögenshaushalt entfallen.

1. Verwaltungshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Überschuss im Verwaltungshaushalt	14.100,00 €	14.690,12 €	+ 590,12 €

Im Jahr 2022 ergaben sich geringfügige Mehreinnahmen bei den Pachten sowie Ausgabeneinsparungen beim Unterhalt der Grundstücke. Mehrausgaben fielen nicht an.

2. Vermögenshaushalt

	Ansatz	Ergebnis	Änderung
Grunderwerb	80.000,00 €	26.374,35 €	- 53.625,65 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	65.900,00 €	15.117,57 €	- 50.782,43 €
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	0,00 €	3.573,63 €	+ 3.573,63 €

Die Stiftung erwarb im Jahr 2022 ein landwirtschaftliches Grundstück in Dünzing. Der Ansatz für den Grunderwerb wurde dabei nicht komplett ausgeschöpft. Die eingeplante Rücklagenentnahme fiel dementsprechend geringer aus.

3. Rücklagen, Gesamtvermögen, Schulden

Der Rücklagenstand verringert sich durch die Netto-Rücklagenentnahme in Höhe von 11.543,94 € zum 31.12.2022 auf 173.573,63 €. Gleichzeitig erhöht sich der Bestand an landwirtschaftlichen Grundstücken.

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2022 teilt sich wie folgt auf:

Rücklagemittel		173.573,63 €
Landw. genutzte Grundstücke/Wald	7,1373 ha	673.679,50 €
Erbbaugrundstück	0,5828 ha	2,00 €
Gesamtvermögen	7,7201 ha	847.255,13 €

Schulden sind zum Jahresende 2022 nicht vorhanden.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2022 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt. Sie wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

15. Amtsangemessene Alimentation von Beamten

608

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Nach diesem Grundsatz ist die Besoldung so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass bei den bisherigen Regelungen der Beamtenbesoldung das Gebot des Mindestabstands von 15 % zum Grundsicherungsniveau nicht gewahrt ist. Dies hat nicht nur Auswirkungen in den unteren Besoldungsgruppen, zumal es zu den weiteren Grundsätzen des Alimentationsprinzips gehört, dass ein angemessener Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt sein muss. Dies führt dazu, dass bei einer Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen auch eine Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen erfolgen muss.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen und Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, so dass derzeit ein Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile in den Bayerischen Landtag eingebracht wird. Bei der neuen besoldungsrechtlichen Regelung wird

die Ergänzung des bisherigen Familienzuschlags durch eine ortsgebundene Komponente im Vordergrund stehen. Dabei ist der Beamte einer Ortsklasse zuzuordnen, wobei auf den Hauptwohnsitz des Beamten abgestellt wird. Der bisherige Familienzuschlag wird somit zu einem neuen Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt. Die neue Tabelle (s. Anlage zum Beschlussvorschlag, Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 22.12.2022) wird rückwirkend ab 01.01.2023 gelten. Eine Zahlung der aktualisierten Beträge soll allerdings erst dann vorgenommen werden, wenn das Gesetz im Bayerischen Landtag beschlossen und verkündet wurde.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Ein Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Beamte durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht hat oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.

Der Bayerische Freistaat hat für die Beamten des Freistaates Bayerns für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf eine zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet. Entsprechend der im Gesetzesentwurf enthaltenen Tabellen erhalten die Beamten des Freistaates Bayerns somit für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der kommunalen Beamten kann im Rahmen der kommunalen Personalhoheit entsprechend der Vorgehensweise des Freistaates Bayerns und entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages (s. Anlage zum Beschlussvorschlag, Schreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 22.12.2022) auch für die kommunalen Beamten auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche für die Jahre 2020 bis 2022 verzichtet werden.

Entsprechend der Vorgehensweise des Freistaates Bayerns ermächtigt der Stadtrat die Stadt Vohburg, auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche der Beamten der Stadt Vohburg aus den Jahren 2020 bis 2022 zu verzichten.

Die Auszahlung an die Beamten der Stadt Vohburg für die Jahre 2020 bis 2022 soll allerdings erst nach Beschluss des Gesetzesentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

Die Mehrausgaben für die Nachzahlungen werden im Haushalt für das Jahr 2023 eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Stadt Vohburg, auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche der Beamten der Stadt Vohburg aus den Jahren 2020 bis 2022 zu verzichten.

Die Auszahlung an die Beamten der Stadt Vohburg für die Jahre 2020 bis 2022 soll erst nach Beschluss des Gesetzesentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

Die Mehrausgaben für die Nachzahlungen werden im Haushalt für das Jahr 2023 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

16. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid bedankte sich bei den Stadtratsmitgliedern für die zahlreiche Teilnahme an den Bürgerversammlungen.

Er lud die Anwesenden zum Faschingsumzug am kommenden Sonntag, 19.02.2023 ein und informierte die Stadtratsmitglieder, dass in der kommenden Sitzung am Dienstag, 21.03.2023 der Haushalt auf der Tagesordnung stehen wird.

17. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Rechenauer regte eine Modernisierung der städtischen APP an und eine besser Ausschilderung des Eingangs der Agnes-Bernauer-Halle.

StR Lederer wurde von mehreren Personen angesprochen, dass bei den Vorträgen im Museum oftmals Fachbegriffe in Englisch verwendet werden und diese dann auch nicht erklärt werden.

StR Schrödl sprach die Parksituation im Augartenweg an, dieser sei regelmäßig komplett zugeparkt. Bürgermeister Schmid versprach, dass die Verwaltung den Eigentümer anschreiben wird, sollte dieses Schreiben nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird die Stadt Teile des Augartenwegs mit einem absoluten Halteverbot beschildern.

StR Pflügl sprach sich sodann für eine Überwachung des Halteverbots aus.

StR Dr. Schäringer fragte nach dem Sachstand beim Planungsstand Gewerbegebiet Neumühlstraße nach. Bürgermeister Schmid antwortete hierzu, dass in zwei Wochen ein Termin mit einer Eigentümerin bezgl. der Unterschrift des städtebaulichen Vertrags stattfindet und im Anschluss der Stadtrat dann informiert (Genehmigung des Vertrags) wird.

StR M. Amann lud die Anwesenden zum Starkbierfest am Samstag, 18.03.2023 um 19:00 Uhr in den Irschinger Warmbadsaal ein.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister